



# **Satzung**

## **der St. Johannes Schützengilde Garrel e. V.**

(Stand: 17. März 2017)

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „St. Johannes Schützengilde Garrel e. V.“ und hat seinen Sitz in Garrel.
- 2) Die St. Johannes Schützengilde e. V. ist Mitglied im „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“, Köln, und erkennt dessen Statut und den Leitsatz des Bundes „für Glaube, Sitte und Heimat“ an. Die St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. erkennt auch die Schiedsordnung des Bundes an und macht diese ausdrücklich zum Bestandteil ihrer Satzung.
- 3) Die St. Johannes Schützengilde Garrel ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Nummer VR 150011.

### **§ 2 Wesen und Zweck**

- 1) Die St. Johannes Schützengilde Garrel e. V. widmet sich im Besonderen:
  - a) der Jugendpflege,
  - b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
  - c) der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels.
- 2) Der Leitsatz lautet:  
„Für Glaube, Sitte und Heimat!“

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der St. Johannes Schützengilde Garrel e. V. zu:

1. Bekenntnis des christlichen Glaubens durch:
  - a) Aktive religiöse Lebensführung,
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe.



2. Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schießsportanlage sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4) Das „Aktionsprogramm des Bundes“ wird von der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. als Bestandteil dieser Satzung übernommen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2) Die St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Aktives Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes jede unbescholtene Person werden, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet hat.



- 2) Der Antragsteller hat seine Aufnahme beim Vorstand zu beantragen. Dem Schriftführer sind von dem Antragsteller genaue Daten und Personenangaben anzugeben, da diese im Mitgliederverzeichnis festgehalten werden müssen. Die Mitgliedschaft ist erst rechtswirksam, wenn die Generalversammlung die Aufnahme bestätigt hat und die Aufnahme im Protokoll erfolgt ist.
- 3) Datenschutzbestimmungen
  - a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
  - b) Das Mitglied erklärt sich mit dem Beitritt damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per elektronischer Datenverarbeitung für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
  - c) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport-, Wettkampf- und Spielbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Veranstaltungen und Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie die Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
  - d) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. (Bundesgeschäftsstelle: 51379 Leverkusen, Am Kreispark 22) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im



Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

- e) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 4) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an allen öffentlichen Veranstaltungen soweit wie möglich teilzunehmen. Jedes Mitglied hat sich zu den Veranstaltungen der St. Johannes Schützengilde e. V. zur Verfügung zu stellen und nach besten Kräften Hilfestellung zu leisten.
- 5) Die St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. kennt folgende Mitgliedsformen:
- a) aktive Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.

Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. einen finanziellen Beitrag leisten, ohne dadurch in die Rechte aktiver Mitglieder einzutreten.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die St. Johannes Schützengilde e.V. besondere Verdienste erworben haben, oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und ununterbrochen 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt oder durch Tod,
- b) durch Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.



Erläuterungen zu

- a) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Todesfall erübrigt sich diese Kündigung.
- b) Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vorher das „rechtliche Gehör“ zu geben.

Ein Ausschluss kann erfolgen wegen:

- a) Vereins schädigendem Verhalten,
- b) verschuldetem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes zu.

## **§ 6 Organe der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V.**

Die Organe der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

Erläuterungen zu

- a) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht als zur Verwaltung gehörig dem Vorstand zustehen. Insbesondere unterliegen ihrer Zuständigkeit und Beschlussfassung:
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Wahl der Adjutanten und Offiziere,
  3. Genehmigung der Jahresrechnung,
  4. Festlegung des Jahresbeitrages,
  5. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
  8. Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig im Frühjahr statt. Außerordentliche Generalversammlungen können nach dem Ermessen des Vorstandes einberufen werden.



Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/10 der Vereinsmitglieder und unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes, muss der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Einberufung jeder Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tageszeit mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen zum Versammlungstermin durch Aushang an der Anschlagtafel der Schießsportanlage in Garrel. Wenn daneben noch eine andere Form der Einberufung gewählt wird, hat dies auf ihre Wirksamkeit keinen Einfluss.

Sachanträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Die Sachanträge können nur über die Kompanievorstände, die Kompaniemitgliederversammlungen, den erweiterten Vorstand oder den geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Brudermeister gegen zu zeichnen ist und aufbewahrt werden muss.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und alle Ehrenmitglieder der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V.

Bei allen Abstimmungen entscheidet - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

b) Der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Brudermeister,
2. dem stellvertretenden Brudermeister,
3. dem Schriftführer,
4. dem stellvertretenden Schriftführer,
5. dem Kassierer,
6. dem stellvertretenden Kassierer,
7. dem Schießmeister,
8. dem Jugendschießmeister,
9. dem/die Beisitzer, der/die für evtl. Aufgaben gewählt wird/werden,
10. dem Präsidenten (sofern ein solcher gewählt worden ist),
11. dem Kommandeur und seinem Adjutanten.



Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Kompanieführern und ihren Stellvertretern,
2. den stellvertretenden Schießmeistern,
3. dem amtierenden Schützenkönig,
4. dem/den amtierenden Kaiser/-n
5. dem geistlichen Präses,
6. Beisitzern, die für evtl. Aufgaben gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die St. Johannes Schützengilde e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Dazu werden jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam Erklärungen rechtsverbindlich für die St. Johannes Schützengilde e.V. abgeben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geteilt im Wechsel alle zwei Jahre, wobei zum einen (erstmalig 1995)

1. der stellvertretende Brudermeister,
2. der stellvertretende Schriftführer,
3. der stellvertretende Kassierer,
4. der/die Beisitzer für evtl. Aufgaben (ergänzt 2017)

gewählt werden und nach zwei Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung dessen Aufgabe durch den Vertreter wahrgenommen. Die Generalversammlung wählt dann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

Die Kompanien wählen ihre eigenen Vorstände, werden aber durch den Gesamtvorstand rechtlich vertreten.

Die Wahlen für die Kompanievorstände bzw. der Kompanieführer werden an diese Satzung angeglichen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung der St. Johannes Schützengilde e.V. stattfinden, damit dort eine Bestätigung erfolgen kann.

Die Kompanieführer sind verpflichtet, dem Vorstand vor Durchführen einer Veranstaltung oder Versammlung rechtzeitig Kenntnis von diesem Vorhaben zu geben. Der Brudermeister ist berechtigt, diese Veranstaltungen bzw. Versammlungen - nach seinem Ermessen - zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern des Vorstandes der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. oder allein - zu besuchen.

Bei Entsendung eines Stellvertreters gelten die gleichen Voraussetzungen.





## **§ 7 Gliederungen**

Die St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. besteht aus fünf Kompanien, die gemeinsam ein Bataillon bilden. Der Hauptmann ist Bataillonskommandeur im gehobenen Offiziersrang. Ihm steht ein Adjutant zur Seite.

Als Repräsentant der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. kann vom Vorstand der Generalversammlung ein geeignetes Mitglied im Rang eines Präsidenten zur Bestätigung vorgeschlagen werden, der dann dem Vorstand angehört. Seine Amtszeit wird auf vier Jahre festgesetzt.

Der jeweilige Pfarrer der Katholischen Kirchgemeinde „St. Johannes Baptist“ in Garrel ist geborenes Mitglied als geistlicher Präses der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V.

Er wahrt die geistigen Zielsetzungen der Gilde und ist zu allen wichtigen Versammlungen und Veranstaltungen einzuladen und zu hören.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung und der Leitung der Gilde Entscheidungen zu treffen und Beschluss zu fassen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Brudermeister den Ausschlag.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister oder im Verhinderungsfalle, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Brudermeister und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Generalversammlungen werden vom Brudermeister der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter.

## **§ 8 Veranstaltungen**

Die Ausrichtung und Durchführung der im Laufe des Jahres durchzuführenden Veranstaltungen - insbesondere die Vertragsabschlüsse dazu - obliegen dem Vorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand.





## **§ 9 Kontrollen**

Von der Generalversammlung sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte zu prüfen und der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekanntzugeben. Den Kassen- und Rechnungsprüfern steht keine Kritik an Ausgaben zu, die durch Beschlüsse der Versammlung veranlasst oder im Rahmen sparsamster Geschäftsführung erforderlich waren.

Vor Abgabe des Prüfberichtes vor der Versammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand Kenntnis vom Inhalt des Prüfberichtes zu geben.

## **§ 10 Auflösung der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V.**

Für den Beschluss über die Auflösung der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit nicht anwesend sein, so ist erneut zu einer Versammlung unter Wahrung der Ladungsfristen und -kriterien zu laden. Diese Versammlung ist dann unbeschadet der erschienenen Mitglieder mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Bestimmung im Falle der Auflösung**

Im Falle der Auflösung der St. Johannes Schützengilde Garrel e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Barvermögen - unter Abzug noch bestehender Verbindlichkeiten - an die katholische Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist“ Garrel, die dieses Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat - im Sinne der Gemeinnützigkeit.

Das Sachvermögen (wie Fahnen, Königssilber, Grundbesitz und desgleichen) ist im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Garrel zu übergeben mit der Maßgabe, dass diese Dinge archiviert und aufbewahrt werden. Die Nutzung zu Ausstellungszwecken ist erlaubt. Der Grundbesitz und dgl. ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Bei Neugründung einer Schützengilde mit gleicher Zielsetzung wie die St. Johannes Schützengilde Garrel e.V., sind die Gegenstände - nach sorgfältiger Prüfung - an diese Vereinigung zu übergeben.



## § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 17. März 2017, in der Schießhalle in Garrel, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie löst damit vorangegangene Satzungen und Vereinbarungen ab, auch solche, die, ohne gleich Satzung oder Vereinbarung zu sein, bisher Grundlage der Arbeit waren.

## § 13 Unterschriften

1. Der Brudermeister .....
2. Der stellvertretende Brudermeister .....
3. Der Schriftführer .....
4. Der stellvertretende Schriftführer .....
5. Der Kassierer .....
6. Der stellv. Kassierer .....
7. Der Schießmeister .....
8. Der Jugendschießmeister .....
9. Der/Die Beisitzer .....
10. Der Präsident (sofern gewählt) .....
11. Der Kommandeur und sein Adjutant .....